

Empfehlung

zu Prüfumfassungen für Lithiumzellen und -batterien
Berlin, April 2020

Ansprechpartner zum Thema:

Referent
Dr. Jakob Seiler
E-Mail: jakob.seiler@vda.de

Im Jahr 2017 wurde das UN-Handbuch "Prüfungen und Kriterien" (Dokument ST/SG/AC.10/11/Rev.6) mit dem Unterabschnitt 38.3.5 „Prüfumfassung für Lithiumzellen und -batterien“ ergänzt. Dieser Unterabschnitt wurde dann durch die verschiedenen internationalen Gremien in die internationalen Transportvorschriften für Gefahrgüter aufgenommen. Entsprechend müssen Hersteller und Vertreiber von Lithiumzellen und -batterien, die nach dem 30.6.2003 hergestellt wurden, ab dem 1.1.2020 eine Prüfumfassung nach UN-Handbuch "Prüfungen und Kriterien", Unterabschnitt 38.3.5, zur Verfügung stellen. In diesem Unterabschnitt sind die notwendigen Inhalte einer Prüfumfassung aufgelistet.

Die internationalen Experten und Regierungsbehörden, die an der Diskussion im UN Unterkomitee der Experten zum Transport von Gefahrgütern und an der Ausarbeitung der Forderung nach einer Testzusammenfassung beteiligt waren, haben weder beabsichtigt noch verlautbart, dass die Testzusammenfassung ein zusätzliches, zwingend erforderliches Transportdokument sein soll. Zudem lässt die gewählte Formulierung "auf Anforderung" auch das Gegenteil ableiten. Auch müssen die Prüfumfassungen weder im Vorhinein den an der Beförderung Beteiligten zugesandt noch bei der eigentlichen Beförderung mitgegeben werden, sondern lediglich **auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden**. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten dies zu organisieren (z.B. Webseite, Telefonnummer, Rückfragen entlang der Lieferkette, verweis auf Herstellerzertifikat etc.). Entlang der Lieferkette gibt es also **keine Mitführpflicht**, allerdings die **Möglichkeit** für Beförderer, Behörden, Absender, Kunden etc. zur Klassifizierung/Identifizierung, zur Kontrolle, bei Unklarheiten etc. jederzeit auf die beteiligten Vertreiber und Hersteller zuzugehen und diese **Prüfumfassung anzufragen und einzufordern**.

Fazit: Die Beförderung einer Lithium-Batterie ist daher auch ohne physisch dem Transport beiliegender Prüfumfassung legal möglich.

Auch bevor die neue Regelung am 1.1.2020 in Kraft trat, war es eine Grundvoraussetzung für den Transport von Lithiumzellen und -batterien, dass die Lithiumzellen und -batterien die Anforderungen des Abschnitts 38.3 des UN-Handbuchs "Prüfungen und Kriterien" erfüllen. Eine Ausnahme stellen lediglich Prototypen und Kleinserien (unter 100 Stück) sowie Lithiumbatterien zur Entsorgung bzw. zum Recycling dar, die speziell deklariert und verpackt werden müssen (Transport nach Sondervorschrift 310). Die Mitgliedsunternehmen des VDA und die Zulieferer der Automobilindustrie haben diese Anforderungen immer erfüllt. Auf Anfrage werden den am Transport beteiligten Unternehmen Prüfumfassungen für Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung gestellt. Die VDA-Mitgliedsunternehmen erkennen in Übereinstimmung mit der Einschätzung von Bundes- und Länderministerien sowie von vielen Unternehmen der Transportbranche in der neuen Anforderung nach Unterabschnitt 38.3.5 des UN-Handbuchs "Prüfungen und Kriterien" jedoch **keine Bringpflicht von Herstellern und Vertreibern**.

Links und weitere Informationen:

https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B32_Gefahrgut/Fachinformation_neu/B32_Transport_Zellen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

<https://www.phmsa.dot.gov/sites/phmsa.dot.gov/files/docs/training/hazmat/71126/us-dot-testsummarybrochure.pdf>

<https://www.iata.org/contentassets/05e6d8742b0047259bf3a700bc9d42b9/lithium-battery-guidance-document-2020.pdf>